

# **Obligatorische Weiterbildung für Anerkannte Aktuare**

## **Continuing Professional Development – CPD**

**(Beschluss der Generalversammlung vom 4. Juni 2009)**

### **Präambel**

In der Überzeugung, dass eine berufsbegleitende Weiterbildung unverzichtbar ist, mit dem Ziel, das Ansehen des Berufsstands zu fördern, und in Erfüllung internationaler Verpflichtungen werden im Folgenden Mindeststandards festgesetzt, die sukzessive weiterentwickelt werden sollen.

### **Artikel I**

Jedes Mitglied der Sektion Anerkannter Aktuare ist zur beruflichen Weiterbildung verpflichtet. Diese Verpflichtung ist durch die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen zu erfüllen, welche Kenntnisse in jenen Fächern vermitteln, ergänzen, aktualisieren oder vertiefen, die in der jeweils gültigen Fassung des Fächerkatalogs der Richtlinien für die Aufnahme in die Sektion Anerkannter Aktuare aufgelistet sind.

### **Artikel II**

Der Umfang der erforderlichen Weiterbildung wird in CPD-Punkten bemessen. Für die Teilnahme an einer geeigneten Weiterbildungsveranstaltung (Art. I) wird pro 60 Minuten ein CPD-Punkt erworben. Pausen werden nicht mitgerechnet. Pro Jahr sind 15 CPD-Punkte nachzuweisen.

### **Artikel III**

CPD-Punkte, die über die jährlich erforderlichen 15 CPD-Punkte hinausgehen, werden für das Folgejahr gutgeschrieben. CPD-Punkte verlieren ihre Anrechenbarkeit drei Jahre nach ihrem Erwerb.

### **Artikel IV**

Die Pflicht zum Nachweis von 15 CPD-Punkten pro Jahr besteht erstmals für das Jahr 2011. Ab 1. Juli 2008 erworbene CPD-Punkte werden angerechnet.

### **Artikel V**

Jedes Mitglied der Sektion Anerkannter Aktuare ist verpflichtet, Aufzeichnungen über die erworbenen CPD-Punkte zu führen und die entsprechenden Belege aufzubewahren. Die Erfüllung der Verpflichtung zur beruflichen Weiterbildung ist der Aktuarvereinigung auf deren Verlangen nachzuweisen.